

IDSG 08/2021

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des Herrn X

- Antragsteller -

gegen

das Erzbistum

- Antragsgegner -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 27. September 2021

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Antragstellers vom 14. Juli 2021 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers vom 27. April 2021 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

¹ Der Antragsteller ist Mitglied einer Pfarrei im Bereich des Antragsgegners. Seit einigen Jahren betreibt der Antragsteller Auseinandersetzungen mit dem Pfarrer, der diese Pfarrei bis zum 31. August 2021 leitete.

² Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 wandte sich der Antragsteller wegen des Verhaltens des Pfarrers an das Ordinariat des Antragsgegners. Das Schreiben des Antragstellers vom 4. Februar 2021 hat unter anderem folgenden Wortlaut:

³ „An s. g. Herrn
Ordinariatsrat XX

- persönlich -

c/o Erzbischöfliches Ordinariat

(Ressort X – Personal)

XX-Straße

D-

⁴ Sehr geehrter Herr Ordinariatsrat X!

⁵ Zunächst bestätige ich Ihnen den heutigen Eingang Ihres Schreibens mit Datum vom 29.01.2021.

...

⁶ Könnte diese Nicht-Beantwortung nicht als weitere Verfahrens-Weise gewertet werden, sich ordinariatlicherseits der Auf-Arbeitung bezüglich ordinariatlicherseits finanzierter und mehrfach übergreifig gewordener Personen verübter Miß-Stände zu entziehen, anstatt sich mit Miß-Brauchs-Tat-Beständen auf eine anständige Art und Weise konkret auseinanderzusetzen?“

⁷ Das Antwortschreiben des Ordinariats vom 16. März 2021 hat unter anderem folgenden Wortlaut:

⁸ „das Justitiariat hat die rechtliche Betreuung in dieser Sache übernommen. Hiermit bestätige ich Ihnen gerne den Eingang und die Kenntnisnahme Ihres Schreibens vom 04.02.2021.“

⁹ Am 4. Mai 2021 hat der Antragsteller durch Schriftsatz vom 27. April 2021 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt. Der Antragsteller trägt vor, er habe keine Einwilligung zur Weitergabe seiner an Ordinariatsrat XX gerichteten Schreiben an das Justitiariat gegeben. Die Weitergabe seiner Schreiben stelle einen Bruch des Seelsorgegeheimnisses und einen Verstoß gegen § 1, § 4 Nr. 14, § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 KDG dar. Als Opfer der aus seiner Sicht vorliegenden dienstlichen Verfehlungen des Pfarrers habe er sich an die sachlich und örtlich zuständigen kirchlichen Stellen gewandt. Das Justitiariat habe in dieser Angelegenheit keine Kompetenz; es habe sich selbst ermächtigt.

¹⁰ Der Antragsteller beantragt sinngemäß,
festzustellen, dass die Weitergabe seiner Schreiben an das Justitiariat des Antragsgegners gegen kirchliches Datenschutzrecht verstoßen hat.

¹¹ Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,
den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

¹² Er trägt vor, Schreiben des Antragstellers seien an das Justitiariat weitergeleitet worden, weil sie teilweise beleidigenden Inhalt gehabt hätten. Ein Verstoß gegen das KDG sei nicht ersichtlich. Eine in datenschutzrechtlicher Hinsicht relevante Verarbeitung von Daten liege nicht vor, da eine Offenlegung an Dritte nicht erfolgt sei. Eine Weitergabe von Schreiben an die Rechtsabteilung stelle keine datenschutzrechtlich relevante Datenweitergabe dar.

¹³ Durch einen am 29. Juli 2021 eingegangenen Schriftsatz vom 14. Juli 2021 hat der Antragsteller erklärt (vgl. Blatt 70 Rückseite der Akten):

¹⁴ „Hiermit erhebe ich frist- und formgerecht bei dem IDSG auch Klage gegen alle vom IDSG noch nambar zu machenden Personen, welche, unter Bruch des Seelsorge-Geheimnisses, meine eindeutig adressierten Schreiben an fachfremde Dritte weitergeleitet haben ...“

¹⁵ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Beschluss vom 18. Juni 2020 (IDSG 02/2019).

Entscheidungsgründe:

¹⁶ I. Der Antrag vom 14. Juli 2021 ist unzulässig.

¹⁷ Der Antrag hält die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO nicht ein. Nach dieser Vorschrift muss der Antrag den Namen der Beteiligten bezeichnen. Der Schriftsatz des Antragstellers vom 14. Juli 2021 enthält nicht die Bezeichnung der Namen der Antragsgegner. Der Antragsteller beschränkt sich zur Abgrenzung des Kreises der Antragsgegner auf eine Sammelbezeichnung der Personen, die seine Schreiben weitergeleitet haben. Entgegen dem Wortlaut dieses Antrags ist es nicht die Verpflichtung des Gerichts, die unter die Sammelbezeichnung fallenden Personen namentlich zu bezeichnen, sondern nach dem eindeutigen Wortlaut von § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ist dies die Obliegenheit des Antragstellers.

¹⁸ Unabhängig davon hat der Antrag vom 14. Juli 2021 auch deshalb keinen Erfolg, weil die unter die Sammelbezeichnung fallenden Personen nicht die zutreffenden Verantwortlichen und demzufolge nicht die richtigen Antragsgegner sind. Gemäß § 4 Nr. 9 KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

¹⁹ Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen.

²⁰ Die Sammelbezeichnung des Antrags vom 14. Juli 2021 erfasst die natürlichen Personen, die die Schreiben des Antragstellers weitergeleitet haben sollen, als Beschäftigte (§ 4 Nr. 24 KDG) des Verantwortlichen, nämlich der juristischen Person des Antragsgegners.

²¹ II. Ob der Antrag vom 27. April 2021 zulässig ist, kann dahinstehen, denn er ist jedenfalls unbegründet.

²² Der Antragsteller kann die begehrte Feststellung nicht verlangen. Der Antragsgegner hat durch die Weitergabe der Schreiben an das Justitiariat kirchliche Datenschutzrechte des Antragstellers nicht verletzt. Die Weitergabe der Daten des Antragstellers findet ihre Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG.

²³ Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt hat. Der Antragsteller hat seine Einwilligung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Ordinariat des Antragsgegners erteilt. Die schriftlich erteilte konkludente Einwilligung (§ 4 Nr. 13, § 8 Abs. 1 und 2 KDG) liegt in den Schreiben, die der Antragsteller an den Ordinariatsrat XX in der Angelegenheit der geltend gemachten Verfehlungen des Pfarrers gerichtet hat.

²⁴ Vgl. zur konkludenten Einwilligung: Gaukel: in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2021, § 8 KDG, Rn. 12.

²⁵ Ohne Verarbeitung der Daten des Antragstellers war die Bearbeitung seines Begehrens, nämlich die Überprüfung der geltend gemachten Verfehlungen des Pfarrers, nicht möglich. Der Antragsteller wandte sich an den Ordinariatsrat XX in dessen dienstlicher Funktion als Beschäftigter (§ 4 Nr. 24 KDG) des Antragsgegners. Die Adressierung – insbesondere im Schreiben vom 4. Februar 2021 – an den Ordinariatsrat „persönlich“ steht dem nicht entgegen. Dass es sich nicht um eine Herrn XX privat betreffende Angelegenheit handelt, wird dadurch deutlich, dass der Antragsteller sowohl in seinen vorgerichtlichen Schreiben als auch in seinen Schriftsätzen an das Gericht betont, dass die geltend gemachten Verfehlungen des Pfarrers durch den Antragsgegner als Aufsichtsinstanz überprüft werden sollen. Daher ist auch die vom Antragsteller geäußerte Auffassung abwegig, die ordinariatsinterne Bearbeitung seiner Eingabe durch verschiedene dort Beschäftigte stelle einen Bruch des Seelsorgegeheimnisses dar.

²⁶ Die vom Antragsteller erklärte Einwilligung deckt auch die Weiterleitung seiner Daten an das Justitiariat ab. Denn diese Weiterleitung ist Teil der Bearbeitung der vom Antragsteller an den Antragsgegner herangetragenen Angelegenheit. Die Weiterleitung der Schreiben des Antragstellers stellt keine Offenlegung von Daten an einen Dritten – etwa im Sinn von § 9 Abs.

1 KDG – dar. Denn das Justitiariat ist nicht Dritter im Sinn von § 4 Nr. 12 KDG/Art. 4 Nr. 10 DSGVO. Dritter ist nach diesen Vorschriften nicht, wer unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Mitarbeiter des Justitiariats verarbeiten die Daten als Beschäftigte (§ 4 Nr. 24 KDG) weisungsgebunden unter der unmittelbaren Verantwortung des Antragsgegners als Verantwortlichen. Ihre Befugnis zur Datenverarbeitung ergibt sich aus dem Organisationsrecht des Verantwortlichen.

²⁷ Ziebarth: in Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 162.

²⁸ Die Mitarbeiter des Justitiariats sind berufen, die Angelegenheiten des Antragsgegners in rechtlicher Hinsicht zu bearbeiten und gegebenenfalls auch zu vertreten. Für sie als interne Rechtsvertreter gilt erst recht, dass sie nicht Dritte sind, denn auch externe Rechtsvertreter, etwa Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte in einem gerichtlichen Verfahren, sind datenschutzrechtlich nicht Dritte.

²⁹ Beschluss des Gerichts vom 5. August 2021 - IDSG 19/2020 -;
Ziebarth, a. a. O., Rn. 164.

³⁰ III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichtes der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichtes der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Prof. Dr. iur. can. Rehak